

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Kunden und ORANGE Ingenieur- und Konstruktionsdienstleistungs GmbH & Co. KG (ORANGE) geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.

1.2 ORANGE erklärt, dass ihr durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Kiel eine unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden ist.

1.3 ORANGE ist Mitglied des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP) und wendet das iGZ-DGB-Tarifwerk in der jeweils gültigen Fassung auf die Arbeitsverhältnisse an.

1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet; entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Vertragsschluss

Die Wirksamkeit des Vertrages wird durch die schriftliche Bestätigung des Kunden begründet. Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Aus lediglich mündlichen Zusagen kann der Kunde keine Rechte herleiten.

3. Personalauswahl und -einsatz, Streik

3.1 ORANGE wählt die zu überlassenen Mitarbeiter in eigener Verantwortung aus und steht dafür ein, dass sie die papierlichen Voraussetzungen erfüllen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Kunden zu genügen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, ORANGE von der Zurückweisung eines Mitarbeiters unverzüglich zu unterrichten. ORANGE wird sich bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ersatz zu stellen. ORANGE ist zudem berechtigt, aus organisatorischen (bspw. Krankheit der überlassenen Mitarbeiter) oder gesetzlichen Gründen an den Kunden überlassene Mitarbeiter auszutauschen.

3.3 Wird der Betrieb des Kunden bestreikt, ist ORANGE nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet.

4. Rechtsstellung der überlassenen Mitarbeiter

Zwischen dem Kunden und den überlassenen Mitarbeitern wird kein Arbeitsverhältnis begründet; Arbeitgeber der Mitarbeiter bleibt ORANGE. Die Mitarbeiter sind auch nicht berechtigt, mit Wirkung für ORANGE Lohnvorschüsse oder andere Zahlungen, gleich welcher Art, vom Kunden anzunehmen. Während der Überlassung an den Kunden wird das fachliche Weisungsrecht hinsichtlich der überlassenen Mitarbeiter vom Kunden ausgeübt. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei ORANGE. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen ORANGE und dem Kunden vereinbart werden.

5. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber ORANGE,

5.1 für jeden überlassenen Mitarbeiter zu prüfen, ob dieser zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist;

5.2 für die Zuordnung des Kunden zu einer zuschlagspflichtigen Branche und zur Ermittlung des Branchenzuschlags die erforderlichen Angaben zur Branchenzugehörigkeit des jeweiligen Einsatzbetriebes zu machen bzw. - soweit kein einschlägiger Branchenzuschlagstarifvertrag Anwendung findet und ein ununterbrochener Einsatz eines Mitarbeiters von mehr als neun Monaten geplant oder absehbar ist -, das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers seines Betriebes spätestens einen Monat vor Beginn des 10. Überlassungsmonats mitzuteilen;

5.3 zu bestätigen, dass die überlassenen Mitarbeiter in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 AktG rechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG als Arbeitnehmer beschäftigt waren;

5.4 in den vorgenannten Fällen unverzüglich zu informieren und alle relevanten Informationen hinsichtlich ggf. abweichender Regelungen oder Änderungen in seinem Betrieb zur gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer sowie der wesentlichen Arbeitsbedingungen seiner vergleichbaren stammesbeschäftigten Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung zu stellen sowie

5.5 im Falle eines beabsichtigten Einsatzes eines überlassenen Mitarbeiters außerhalb Deutschlands rechtzeitig vorab darüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit ORANGE ihren Arbeitgeberpflichten nachkommen kann.

6. Arbeitssicherheit

6.1 Die Tätigkeit der überlassenen Mitarbeiter unterliegt den für die beim Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzrechts.

6.2 Der Kunde wird gemäß § 5 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze/ vereinbarten Tätigkeiten der überlassenen Mitarbeiter vornehmen und ORANGE diese in Kopie zur Verfügung stellen. Zudem führt er vor Arbeitsaufnahme eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung gemäß §§ 12 ArbSchG, 11 Abs. 6 AÜG durch und überwacht deren Einhaltung während des Einsatzes der Mitarbeiter. Die Unterweisungen erfolgen unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Mitarbeiter. Er verpflichtet sich, für die Mitarbeiter dahingehend Sorge zu tragen, dass diese nach den Arbeitssicherheitsgesetzen, insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, laufend durch den Betriebsarzt betreut werden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden den Mitarbeitern vom Kunden zur Verfügung gestellt. Arbeitsunfälle hat der Kunde ORANGE unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, seiner zuständigen Berufsgenossenschaft eine Ausfertigung der Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden.

7. Haftung von ORANGE

7.1 ORANGE haftet lediglich für die berufliche, aufgrund von Zeugnissen nachgewiesene Qualifikation der zu überlassenen Mitarbeiter („Auswahlverschulden“). Diese dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden und die den gesetzlichen Vorschriften der Arbeitssicherheit entsprechen. Jede Haftung von ORANGE für Schäden, die ein Mitarbeiter durch die Verwendung oder Bedienung sonstiger Arbeitsmittel, die auf Anforderung des Kunden verwendet oder bedient werden, verursacht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche haftet ORANGE nur, sofern und soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von ORANGE zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ORANGE beruhen. Sonstige Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Im Übrigen sind im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von ORANGE.

8. Haftung des Kunden

8.1 ORANGE ist zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AÜG maßgeblich auf richtige Auskünfte des Kunden angewiesen. Unrichtige Angaben können zu Schadensersatzansprüchen sowie Bußgeldern für den Kunden und ORANGE führen. Der Kunde stellt ORANGE daher insbesondere von allen Forderungen frei, die wegen Pflichtverletzungen entstehen, die der Kunde zu vertreten hat: eine fehlende Aufzeichnung der Arbeitszeit der überlassenen Mitarbeiter (§ 17c Abs. 1 AÜG), eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit, die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts, eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht bezüglich des Zugangs zu Gemeinschaftseinrichtungen.

8.2 Der Kunde haftet ORANGE gegenüber für Schäden, die dadurch entstehen, dass die überlassenen Mitarbeiter außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzbereiches eingesetzt werden.

8.3 Der Kunde stellt ORANGE zudem von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der der überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

9. Verjährung

Sämtliche gegen ORANGE gerichteten Ansprüche erlöschen, sofern sie nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von ORANGE beruhen, mit Ablauf von einem Jahr seit Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht, sofern und soweit ORANGE aufgrund von Gesundheits- oder Körperschäden haftet.

10. Abrechnung

10.1 ORANGE rechnet dem Kunden gegenüber die Stunden nach dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stundensatz ab, in denen die überlassenen Mitarbeiter am Arbeitsplatz waren.

10.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter während der Zeit der Überlassung ausreichend mit Arbeit beschäftigt werden.

10.3 Der Kunde hat wöchentlich die Arbeitsnachweise der Mitarbeiter zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Sind die Arbeitszeitchecklisten von einem Mitarbeiter des Kunden abgezeichnet, so gelten sie als Grundlage für die Abrechnung bzw. Rechnungsstellung.

10.4 Erfüllt der Kunde die Pflichten nach Ziffer 10.3 nicht, stellen die Angaben des überlassenen Mitarbeiters auf dem Tätigkeitsnachweis die maßgebende Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung dar.

10.5 Für den Fall, dass ORANGE keinerlei Stundennachweise zur Abrechnung vorgelegt werden und dies vom Kunden zu vertreten ist, ist ORANGE berechtigt, als Grundlage der Abrechnung die arbeitsvertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit des überlassenen Mitarbeiters heranzuziehen.

10.6 Dem Kunden bleibt in den Fällen der Ziffern 10.4 und 10.5 vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des überlassenen Mitarbeiters nachzuweisen.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Die Bezahlung der wöchentlichen Rechnungen hat sofort und ohne Abzug zu erfolgen.

11.2 Leistet der Kunde auf eine Mahnung nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug, spätestens allerdings 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.

11.3 Verzugszinsen sind gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens aber i.H.v. 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Verzuges behält sich ORANGE ausdrücklich vor.

12. Preisanpassung

12.1 ORANGE ist berechtigt, den Verrechnungspreis nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie durch eine Erhöhung der Entgelte des jeweils gültigen Tarifwerks inkl. der einschlägigen Branchenzuschlagstarifverträge, durch gesetzliche Änderungen, des AÜG oder des gesetzlichen Mindestlohnes oder durch Angaben des Kunden bzgl. seines Vergleichsentgelts (vgl. Zif. 5.2) eingetreten ist.

12.2 Alle aufgrund falscher Nennung bzw. Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts entstehenden Mehrkosten werden mit dem 2,5-fachen an den Kunden weiterberechnet.

12.3 Sofern und soweit ORANGE aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zwischen iGZ bzw. dessen Rechtsnachfolger und einzelnen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpflichtet ist, Sonderzahlungen (wie bspw. Prämien) an die überlassenen Mitarbeiter zu zahlen, ist ORANGE berechtigt, dem Kunden sämtliche hierdurch entstehenden Kosten nebst ggf. anfallender Lohnnebenkosten in Rechnung zu stellen. ORANGE weist dem Kunden auf Aufforderung die Auszahlung an die überlassenen Mitarbeiter in geeigneter Form nach. Zif. 5.2 gilt entsprechend.

13. Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages/ Abmeldung eines überlassenen Mitarbeiters

13.1 Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist für beide Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen ab Zugang des Kündigungsschreibens kündbar. Dieselbe Frist gilt für Abmeldungen einzelner überlassener Mitarbeiter.

13.2 ORANGE ist zudem berechtigt, einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Dazu wird ORANGE dem Kunden die entsprechende Kündigung/Abmeldung des überlassenen Mitarbeiters sowie den Beendigungszeitpunkt (Entkonkretisierung) zumindest in Textform mitteilen.

14. Vermittlungshonorar bei Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses

14.1 Begründet der Kunde mit einem von ORANGE überlassenen Mitarbeiter während oder bis zu drei Monate nach Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis, wird vermutet, dass dieses Arbeitsverhältnis durch ORANGE vermittelt wurde.

14.2 Für die Vermittlung eines von ORANGE überlassenen Mitarbeiters steht ORANGE ein Vermittlungshonorar in Höhe von 36 % des Bruttojahreseinkommens, das zwischen Kunde und übernommenem Mitarbeiter vereinbart wurde, zu. Für jeden vollen Einsatzmonat des überlassenen Mitarbeiters reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Achtzehntel des sich nach vorstehendem Satz ergebenden Betrages, so dass nach Ablauf von achtzehn vollen Monaten der Überlassung kein Vermittlungshonorar mehr geschuldet wird.

14.3 Das Vermittlungshonorar gemäß Ziffer 14.2 ist auch dann zu zahlen, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung eines Mitarbeiters oder Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

14.4 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar wird mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen Kunde und übernommenem bzw. vorgestellten Mitarbeiter/Kandidaten fällig und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

14.5 Der Kunde hat ORANGE den Arbeitsbeginn und das vereinbarte Bruttojahreseinkommen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, ist ORANGE berechtigt, auf Grundlage einer Schätzung das Vermittlungshonorar nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen.

14.6 Das Vorgenannte findet auch dann Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem mit dem Kunden nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt.

14.7 Alle Vermittlungshonorare verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzl. geltenden USt.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot

15.1 Der Kunde verzichtet ORANGE gegenüber darauf, mit Gegenforderungen - gleich welcher Art - aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von ORANGE geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung.

15.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von ORANGE ohne deren vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten.

16. Datenschutz

Beide Vertragsparteien werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und sind unabhängig voneinander eigenständig für das verantwortlich, was ihrem jeweiligen Machtbereich unterliegt.

17. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf dieser Grundlage geschlossener Arbeitnehmerüberlassungsverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.2 ORANGE ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Bremen. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. ORANGE ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts.